

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

72-5 Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Sächsische Gesetz über die Presse wurde durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften v. 8. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 940, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 11 Ablieferungspflicht

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger binnen eines Monats nach dem Erscheinen ein Stück unentgeltlich und frei von Versandkosten an die Sächsische Landesbibliothek ~~in~~ Dresden abzuliefern (Pflichtexemplar). Satz 1 gilt entsprechend für den Drucker im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegt wird.

(2) Auf Antrag erstattet die Sächsische Landesbibliothek dem Ablieferungspflichtigen bis zur Hälfte des Ladenpreises, wenn für ihn die unentgeltliche Abgabe insbesondere wegen der hohen Herstellungskosten und der geringen Auflage im Einzelfall unzumutbar ist. Der zu begründende Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Ablieferung des Pflichtexemplars bei der Sächsischen Landesbibliothek einzureichen. ~~Der Erstattungsanspruch verjährt in zwei Jahren, beginnend~~ mit dem Ende des Jahres, in dem das Pflichtexemplar abgeliefert worden ist.

(3)-(4) ...

neu

§ 11 Ablieferungspflicht

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger binnen eines Monats nach dem Erscheinen ein Stück unentgeltlich und frei von Versandkosten an die Sächsische Landesbibliothek – **Staats- und Universitätsbibliothek** Dresden abzuliefern (Pflichtexemplar). Satz 1 gilt entsprechend für den Drucker im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegt wird.

(2) Auf Antrag erstattet die Sächsische Landesbibliothek – **Staats- und Universitätsbibliothek Dresden** dem Ablieferungspflichtigen **einen Betrag** bis zur Hälfte des Ladenpreises, wenn für ihn die unentgeltliche Abgabe, insbesondere wegen der hohen Herstellungskosten und der geringen Auflage, im Einzelfall unzumutbar ist. Der zu begründende Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Ablieferung des Pflichtexemplars bei der Sächsischen Landesbibliothek – **Staats- und Universitätsbibliothek Dresden** einzureichen. **Die Verjährung des Erstattungsanspruchs beginnt** mit dem Ende des Jahres, in dem das Pflichtexemplar abgeliefert worden ist.

(3)-(4) (*unverändert*)